

Stellungnahme zu Thema I. 7. Bleiberecht



Dirk Gärtner
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein

Großen Herausforderungen stellen wir uns natürlich immer besonders gerne. Das fällt mir bei dem nächsten Thema aber auch gar nicht schwer. Frau Boettcher hat es sehr schön dargestellt. Ich kann es eigentlich nur kommentieren mit: „Liebe Frau Boettcher, mehr geht immer!“

Wir sind froh, dass wir da sind, wo wir jetzt sind. Das hätte vor sechs, sieben oder acht Monaten niemand erwartet. Es hatte auch niemand aus Schleswig-Holstein einen entsprechenden Antrag erwartet, der immerhin bis in den Bundesrat gegangen ist und - diejenigen, die sich mit dem Thema beschäftigen werden es wissen - die Diskussion um den Umgang mit Menschen, die in einer nachhaltigen Integration in Deutschland leben, aber ein Aufenthaltsrechts daraus nicht ableiten können, sehr inspiriert hat.

Wir haben nicht nur unseren Antrag, der in der Welt ist. Im Bundesratsverfahren sind weitere Anträge gestellt worden. Es gibt einen Antrag der SPD-Bundestagsfraktion, der ebenfalls das Thema bewegt. Wir sind nicht am Ende der Diskussion, aber wir haben glaube ich einen ganz ganz großen und wichtigen Beitrag in dieser Diskussion geleistet, auf den man dann auch mal stolz sein darf und wie gesagt am Ende: „... **mehr geht immer**...!“

Ich gehe jetzt nicht auf die Einzelpunkte an, Frau Boettcher, Sie sehen es mir nach, dass liegt an Frau Müller.

Dann Abschiebungshaft und Dublin II. Frau Kratz-Hinrichsen hat verschiedene Kritikpunkte angesprochen, die nicht neu sind, die wir kennen. Ich möchte auf einen kurz eingehen, wenn Sie mir das verzeihen, Frau Kratz-Hinrichsen, Sie wissen, dass wir über die anderen gern auch weiter intensiv miteinander sprechen können. Einer ist mir besonders wichtig Schulungsbedarf auf verschiedenen Ebenen. Ja, Sie haben Recht: Durch die Veränderungen der Rechtsgrundlagen für die Anordnung von Abschie-

bungshaft - in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) transponiert - hat sich eine Menge auch an dogmatischem Erklärungsbedarf ergeben, dem wir allerdings auf unserer Seite bereits begegnet sind. Wir haben uns nämlich ganz konkret zu diesem Fall mit demjenigen, der für Schleswig-Holstein am Gesetzgebungsverfahren teilgenommen hat, aber auch einen Kommentar zum Abschiebungshaftrecht schreibt, nämlich einem Amtsrichter aus Ratzeburg und den Ausländerbehörden gemeinsam einen ganzen Tag mit den Neuerungen beschäftigt und uns jedenfalls gut aufgestellt. D. h. nicht unbedingt, dass das in jedem Beratungsgespräch präsent ist, was dort an Neuerungen enthalten ist. Aber eine öffentlich geförderte und professionelle rechtliche Erstberatung für jeden Inhaftierten, das wissen Sie besser als ich, wird vorgenommen durch die Verfahrensberatung des Diakonievereins Migration in der Abschiebungshafteinrichtung selbst und im Übrigen steht den Betroffenen Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz offen. Sie müssen das natürlich auch mit entsprechender Anleitung in Anspruch nehmen, so dass also eine Mittellosigkeit oder eine vollkommene Hilflosigkeit der betroffenen Personen nur daraus entstehen kann, dass sie es vielleicht nicht verstanden haben in welcher Lage sie sind, aber nicht organisationsbedingt. Auf den Standpunkt würde ich mich stellen.

Zur Diskussion über die Praxis der Bundespolizei und die Inhaftierungsfragen im Zusammenhang mit Verfahren nach Dublin II. (Wobei ich nicht gern belehrend wirken möchte.) Es ist kompliziert, aber es heißt EG-Asylzuständigkeitsverordnung und „Dublin II“ ist eigentlich ein Kampfbegriff, der die Inhalte ein bisschen verschleiert, um die es eigentlich geht. Da haben wir nur einschränkend Einflussmöglichkeiten, weil die Bundespolizei unserer Weisung nicht unterliegt. Trotzdem diskutieren wir auch mit der Bundespolizei und auch mit dem Bundesinnenministerium die Sinnhaftigkeit dessen, was da passiert. Die Möglichkeiten ggf. mit den skandinavischen Ländern, die häufig Ziel von Migrationsbewegungen durch Schleswig-Holstein sind, gesondert zu verfahren, bestehen. Die Vereinbarungen existieren bereits seit 1954, respektive 1955. Sie werden dort angewandt und auch heute noch angewandt, wo es gelingt, die Nachweise zu erbringen für einen unmittelbaren Grenzübergang. Das ist manchmal nicht der Fall.

Das waren immerhin schon zwei Punkte.

Herr Link, ja...

Die grundlegende Kritik, die wir in Methodik und Duktus kennen, an der Auswirkung des ausländerbehördlichen Verhaltens im Einzelfall und darüber hinaus weise ich erst einmal zurück. Das ist mir ganz wichtig. Darauf möchte ich nicht lange eingehen, sondern ich möchte erst mal grundlegend sagen, diese Kritik weise ich zurück, die nehme ich nicht an. Und auch das Spiel mit Kennzahlen würde ich gern mit Ihnen treiben, die Zahl der 23 a Aufenthaltserlaubnisempfänger oder /-inhaber im Hinblick auf die Zahl der nach Königsteiner Schlüssel zugewiesenen Ausländer in Schleswig-Holstein. Das geht in die Richtung von Hütchenspielern. Dieses Spiel nehme ich gern mit Ihnen auf, ganz bestimmt - aber leider nicht in dieser Runde.

Wir müssen uns in Schleswig-Holstein mit der Praxis auch der Anwendung der humanitären Aufenthaltsrechtsregelungen nicht verstecken, und wir müssen uns insbesondere nicht verstecken im Hinblick auf diese empirische Betrachtung. Dafür gibt es Gründe, über die wir gern und intensiv miteinander sprechen können. Sie wissen auch, dass wir das gern tun. Aber die Methode, Randerscheinungen aufzuzählen und zu verallgemeinern und daraus ein Gesamtbild zu kreieren und die Verwaltungsarbeit in Schleswig-Holstein als restriktiv zu beschreiben und es dann noch mit Worten wie xenophob und rechtsextremistisch zu kombinieren, macht die Diskussion schwierig.

Das muss ich an dieser Stelle ganz deutlich sagen, da kommen wir in einen Duktus hinein, den ich eigentlich gar nicht annehmen möchte. Ich mache es aber trotzdem der Fairness wegen.